

## Vorblatt

### Ziele

- Erweiterung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebkade
- Anpassung der Meldpflicht
- Anpassung der Festlegung von Befalls- und Sicherheitszonen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebkade
- Anpassung der Meldepflicht
- Anpassung der Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg
- Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen Grubthal und Spielfeld

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 5.000,- Euro für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf wird folgende Verordnung durchgeführt:

Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen: Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016 S. 4.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im Hinblick auf die Gewährleistung der rechtzeitigen Information der von der Anpassung der Befalls- und Sicherheitszonen betroffenen Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken soll das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird
Einzubringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2020
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2020

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe ist eine Phytoplasnose. Phytoplasmen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Während das Auftreten von Stolbur phytoplasma, dem Erreger der Schwarzholzkrankheit, im österreichischen Weinbau bereits mehrere Jahre bekannt ist, wurde im Jahr 2009 erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen. Sie wird durch die Amerikanische Rebzikade (ARZ) übertragen.

Phytoplasmen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmateriale sowie über saugende Insekten.

#### ARZ-Monitoring 2019:

Von der A10 und der Weinbauabteilung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht.

An 19 Standorten (11 in der Südoststeiermark und 8 in der Südsteiermark) wurde von Ende Mai bis Mitte Juni die Entwicklung der Larven beobachtet. Lediglich an 1 Standort wurden keine Larven gefunden.

An 14 Standorten in der Südoststeiermark, an 9 Standorten in der Südsteiermark und an 3 Standorten in der Weststeiermark wurden Klebefallen zur Überwachung des Auftretens adulter ARZ ausgebracht und von Mitte Juli bis Ende September 2019 im 2-wöchigen Abstand ausgewertet.

2 Standorte waren frei von adulten Rebzikaden. An 7 Standorten wurden weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 9 Standorten waren es weniger als 50, an 4 Standorten weniger als 100 und an 4 Standorten befanden sich weniger als 150 ARZ in den Gelbtafeln.

In der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg wurde von der AGES (Agentur für Ernährungssicherheit) im Rahmen eines Projektes an 24 Standorten das Auftreten und der Durchseuchungsgrad der ARZ mit GFD erhoben. In dieser Befalls- und Sicherheitszone gibt es traditionell bedingt viele Weinhecken, Weinlauben und kleine Weingärten, in denen die Erhebung stattgefunden haben. Insgesamt wurden mit 45 Klopffproben 1261 ARZ gefangen. Für die anschließende molekulargenetische Untersuchung wurden die ARZ gepoolt – maximal 20 Larven pro Probe bzw. maximal 5 Adulte pro Probe. Von den insgesamt 119 Proben waren 14 Proben GFD positiv (11%). Dieses Ergebnis zeigt, dass von Weinhecken und Weinlauben auch ein großes Gefährdungspotential für den professionellen Weinbau ausgehen kann. Daher ist es wichtig, dass auch in Gemeinden., die sich in ausgewiesenen Sicherheitszonen befinden, in das Verbreitungsgebiet der ARZ aufgenommen werden.

#### GFD-Monitoring 2019:

In den Befalls- und Sicherheitszonen Glanz und Bad Radkersburg wurde ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in Weingärten mit GFD-Befall aus den Vorjahren sowie in angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober 2019 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekulargenetischen GFD-Untersuchungen gezogen.

In der Befallszone Glanz wurde im Jahr 2019 in keiner Verdachtsprobe GFD nachgewiesen.

Sowohl in der Befalls- als auch in der Sicherheitszone Bad Radkersburg wurden in Direktträger-Anlagen einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet. Daher wird in der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg die KG Laafeld in die Befallszone neu aufgenommen und die Sicherheitszone um die KG Dornau erweitert.

Weitere Weinanlagen außerhalb der Befalls- und Sicherheitszonen wurden im Zuge des ARZ-Monitorings, nach Verdachtsmeldungen, sowie bei Gruppen- und Einzelberatungen der Weinbaufachberatung kontrolliert und erforderlichenfalls Verdachtsproben gezogen.

Bei diesen Beprobungen wurden in der KG Spielfeld (Gemeinde Straß in Steiermark) und in der KG Grubthäl (Gemeinde Gamlitz) GFD positive Rebstöcke nachgewiesen. Daher sind auch dort neue Befalls- und Sicherheitszonen auszuweisen.

Auf Grund von positiven GFD-Untersuchungsergebnissen mussten im Jahr 2019 Rodungen von einzelnen Rebstöcken angeordnet werden, Rodungen gesamter Weinanlagen oder Teilen davon waren nicht erforderlich.

In den Fällen mit Stolbur-Nachweis wurde bei Weinanlagen in einer Befalls- und Sicherheitszone der Rückschnitt bzw. die Rodung der Stolbur positiven Rebstöcke angeordnet. In Weinanlagen außerhalb der Befalls- und Sicherheitszone wurden diese Maßnahmen empfohlen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Erhöhte Gefahr der Verbreitung der GFD ausgehend von Weinreben in den Katastralgemeinden Laafeld, Grubthäl und Spielfeld.

#### **Ziele**

Erweiterung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebkade.

Anpassung der Meldepflicht

Anpassung der Festlegung von Befalls- und Sicherheitszonen.

#### **Maßnahmen**

Verpflichtung der Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken, Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Goldgelben Vergilbung der Rebe (GFD) zu treffen.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 5.000,- Euro für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z. 1 (§ 4 Abs.2):

In der Gemeinde Gabersdorf sind traditionell bedingt viele Weinhecken und Weinlauben vorhanden. Es soll daher die Gemeinde Gabersdorf (Bezirk Leibnitz) in das Verbreitungsgebiet der ARZ aufgenommen werden, da sie in die neu ausgewiesene Sicherheitszone Grubthal (5 km-Radius) fällt.

Der Gemeindename Loipersdorf bei Fürstenfeld hat sich zu Bad Loipersdorf geändert und die Gemeinde Murfeld wurde auf die angrenzenden Gemeinden Sankt Veit in der Südsteiermark und Straß in Steiermark aufgeteilt.

### Zu Z. 2 (§ 6):

Die Meldepflicht ist an das neugefasste Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz 2019 gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 anzupassen.

Es erfolgt daher eine Ergänzung um Unternehmerinnen/Unternehmer im Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031, die auch von der Meldepflicht betroffen sind sowie um Pflanzenschädlinge gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031, die sich in oder auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände befinden und als Überträger in Betracht kommen können.

### Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 4):

In der Sicherheitzone Bad Radkersburg wurden in der Katastralgemeinde Laafeld in drei Anlagen bei mehreren Rebstöcken GFD nachgewiesen. Es soll daher die Befallszone Bad Radkersburg um den nördlichen Teil der KG Laafeld erweitert werden. Um den Radius von 5 km um die Befallszone als Sicherheitszone zu wahren, soll die Sicherheitszone Bad Radkersburg um die KG Dornau (Gemeinde Halbenrain) erweitert werden.

### Zu Z. 4 (§ 8 Abs. 6 und 7):

Zu Abs. 6: In der Katastralgemeinde Spielfeld (Gemeinde Straß in Steiermark) wurde in einer Anlage bei mehreren Rebstöcken GFD nachgewiesen. Es soll daher die Befalls- und Sicherheitszone Spielfeld neu abgegrenzt werden.

Dazu soll der zum Großteil innerhalb des 1 km-Radius um die befallene Anlage befindliche nördliche Teil der Katastralgemeinden Spielfeld als Befallszone und die Gemeinden Ehrenhausen an der Weinstraße ausgenommen KG Unterlupitscheni, Straß in Steiermark ausgenommen KG Lichendorf und Weitersfeld, der südwestliche Teil der Gemeinde St. Veit in der Südsteiermark mit den Katastralgemeinden St. Veit am Vogau, Lind und Seibersdorf bei St. Veit sowie von der Gemeinde Gamlitz die KG Gamlitz als Sicherheitszone (Radius von etwa 5 km) festgelegt werden.

Zu Abs. 7: In der Katastralgemeinde Grubthal (Gemeinde Gamlitz) wurde in einer Anlage bei mehreren Rebstöcken GFD nachgewiesen. Es soll daher die Befalls- und Sicherheitszone Grubthal neu abgegrenzt werden.

Dazu sollen die innerhalb des in etwa 1 km-Radius um die befallene Anlage befindlichen Katastralgemeinden Grubthal (Gemeinde Gamlitz) und Unterlupitscheni (Gemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße) zur Gänze und der südliche Teil der KG Aflenz (Gemeinde Wagna) sowie der östliche Teil der KG Oberlupitscheni (Gemeinde Leibnitz) als Befallszone festgelegt werden.

Als Sicherheitszone im Radius von etwa 5 km um die Befallszone sollen die südlichen Teile der Gemeinden Leibnitz (KG Altenmarkt, Leibnitz, Schönegg, Seggauberg, Rettenbach und der westliche Teil der KG Oberlupitscheni), die Gemeinde Wagna mit den Katastralgemeinden Leitring, Wagna und der nördliche Teil von Aflenz, die Gemeinde Gabersdorf mit den Katastralgemeinden Gabersdorf und Landscha, der westliche Teil der Gemeinde Straß in Steiermark mit den Katastralgemeinden Obervogau und Untervogau, der östliche Teil der Gemeinde Heimschuh mit den Katastralgemeinden Heimschuh und Unterfahrenbach, die Gemeinde Gamlitz (ausgenommen KG Sulz und Sulztal) sowie die Gemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße (ausgenommen KG Ewitsch und Wilitsch) festgelegt werden.